

# **N I E D E R S C H R I F T**

## **über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 21.02.2017**

**Sitzungsraum:** Sitzungssaal des Rathauses in Essing

Sämtliche 12 Mitglieder des Marktgemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen

---

**Vorsitzender:** 1. Bürgermeister Jörg Nowy

**Schriftführer:** Kämmerer Raimund Lang

**Beginn der Sitzung:** 18.00 Uhr

**Ende der Sitzung:** 21.10 Uhr

---

<b>Anwesend waren:</b> Brunner,	<b>Christian</b>
Ehrl,	<b>Arthur</b>
Hierl,	<b>Bernhard</b>
Mederer,	<b>Markus</b>
Meier,	<b>Birgit</b>
Pickel,	<b>Heinz</b>
Pöppel,	<b>Georg</b>
Schäffer,	<b>Florian</b>
Schneider,	<b>Matthias</b>
Schöls,	<b>Thomas</b>
Süß,	<b>Ernst</b>

**Außerdem waren anwesend:**

Herr Dipl.-Ing. Fritz Bauer, Fa. Komplan zu TOP 2

**Entschuldigt abwesend waren (Grund):**

Schweiger, Christoph (dienstlich)

**Unentschuldigt abwesend waren:**

./.

Der Erste Bürgermeister Jörg Nowy begrüßt die anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder und die erschienenen Zuhörer zur zweiten Marktgemeinderatssitzung im Jahr 2017. Das Gremium wurde ordnungsgemäß geladen. Marktgemeinderatsmitglied Markus Mederer wird später erscheinen, Marktgemeinderatsmitglied Christoph Schweiger ist aus dienstlichen Gründen entschuldigt. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Zum Tagesordnungspunkt 2) begrüßt der Bürgermeister Herrn Dipl.-Ing. Fritz Bauer vom Ingenieurbüro Komplan. Anschließend wird in die Tagesordnung eingetreten:

## **1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 19.01.2017**

Zur Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 19.01.2017 wird ohne Einwendungen angenommen (Stimmenverhältnis 11 gegen 0 Stimmen).

## **2. Bauleitplanung des Marktes Essing – Bebauungsplan „Kreuzsiedlung IV“** a) Weitere Beratung

*(ohne Marktgemeinderatsmitglied Pickel wegen persönlicher Beteiligung)*

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Bürgermeister wieder Herrn Dipl.-Ing. Fritz Bauer vom Ingenieurbüro Komplan aus Landshut, welcher einen geänderten Entwurf zum Bebauungsplan „Kreuzsiedlung IV“ ausgearbeitet hat, den er dem Gremium vorstellen wird. Forderungen aus dem Marktrat waren dabei die Nachverdichtung, Erhöhung der Anzahl Parzellen und Klärung von Fragen mit einem Grundstückseigentümer. Herr Bauer erklärt, dass der Marktrat bei der letzten Sitzung bereits die Planvariante 1 bevorzugt hat und dies im nun veränderten Entwurf eingearbeitet wurde.

Darstellung des geänderten Vorentwurfs:



Der neue Entwurf umfasst 2 Parzellen mehr, diese beiden Grundstücke haben eine Größe von 650 m<sup>2</sup> bis 700 m<sup>2</sup>, die Durchschnittsgröße aller Parzellen beträgt rund 640 m<sup>2</sup>. Der Planer beantwortet Fragen aus dem Gremium nach der Straßenbreite, Verkehrsführung und Abstandsflächenregelung. Er weist darauf hin dass ein sog. § 13a-Verfahren (§ 13a BauGB, Bebauungsplan der Innenentwicklung) möglich wäre. Eine weitere Verdichtung hält er nicht für praktikabel und mit dem Landratsamt Kelheim wurde der vorgestellte Entwurf abgestimmt.

Zur vorgestellten Variante fasst man folgenden

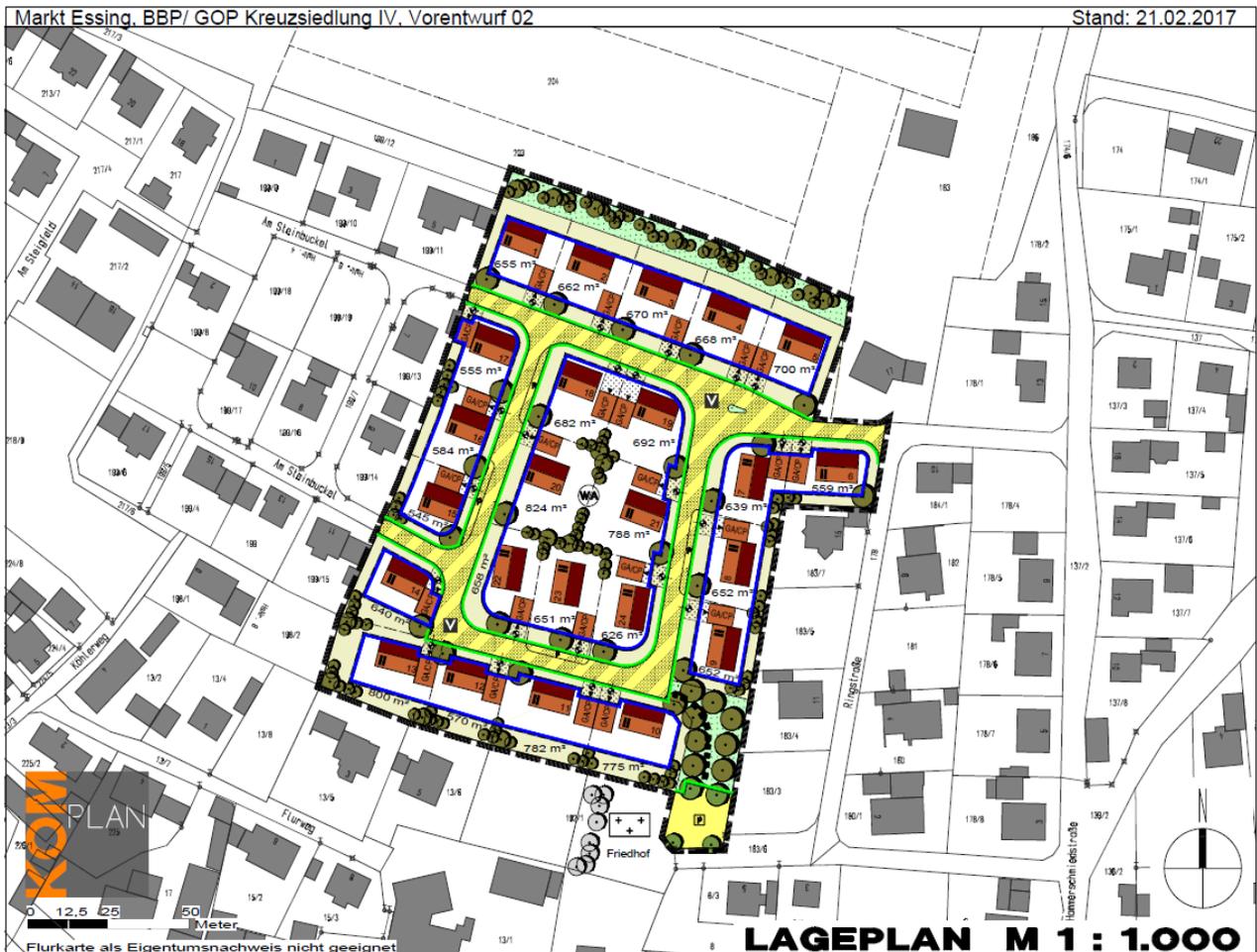
### **BESCHLUSS:**

**Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 1 Stimmen:**

**Der vom Planer vorgestellten Variante, insbesondere der Parzellierung zum Baugebiet „Kreuzsiedlung IV“ wird zugestimmt.**

*(ohne Marktgemeinderat Pickel wegen persönlicher Beteiligung)*

Weiterhin wird vom Planer darauf hingewiesen, den Bauwerbern ein möglichst flexibles Grundstück zur Verfügung zu stellen. Der Bauherr kann sich dann innerhalb der großen Baufenster (Baulinien) bewegen. Gebunden sei man lediglich an die Versorgungsanschlüsse für Wasser und Kanal, die Festsetzungen im Bebauungsplan und Regelungen zur Geschossflächenzahl (GFZ) und Grundflächenzahl (GRZ). Beide Maße der baulichen Nutzung und die Baufenster werden dargestellt und erläutert.



Letztendlich lässt der Bürgermeister über den Vorschlag des Planers abstimmen:

## BESCHLUSS:

**Der Gemeinderat beschließt mit 10 gegen 1 Stimmen:**

**Dem Vorschlag des Planers bezüglich der Festsetzung der Baulinien innerhalb der Grundstücke wird zugestimmt.**

*(ohne Marktgemeinderat Pickel wegen persönlicher Beteiligung)*

Anschließend wird vom Planer das Mass der baulichen Nutzung wie folgt dargestellt:

## A) BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO 1      ART DER  
BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1 NR.1 BAUGB)

- 1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO  
Nicht zulässig gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO folgende Nutzungen:

- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

## 2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

### 2.1 Zulässige Grund-/ Geschossfläche

Nutzung	Grundflächenzahl-GRZ § 17 i.V.m. § 19 BauNVO	Geschossflächenzahl-GFZ § 17 i.V.m. § 20 BauNVO
WA-Parzellen	max. 0,3	max. 0,6

### 2.2 Zahl der Vollgeschosse

#### 2.2.1 Garagen/ Carports/ Nebenanlagen

max. 1 Vollgeschoss zulässig

#### 2.2.2 Wohngebäude

Bauweise: Erdgeschoss

max. 2 Vollgeschosse zulässig (II)

Bauweise : Bautyp A - Erdgeschoss und Dachgeschoss (E+D) Das

2. Vollgeschoss ist im Dachgeschoss anzuordnen. Bautyp B –

Erdgeschoss und 1 Obergeschoss (E+I) Das 2. Vollgeschoss ist im

Obergeschoss anzuordnen.

### 2.3 Höhe baulicher Anlagen

#### 2.3.1 Wandhöhe

Wohngebäude: Bautyp A max. 4,50 m

Bautyp B max. 6,00 m

Garagen/ Carports: max. 3,00 m

#### Definition:

Die Wandhöhe der Gebäude und baulichen Anlagen ist zu messen ab FFOK-Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

### 2.4 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die FFOK-Erdgeschoss der baulichen Anlagen ist auf das Niveau der jeweiligen Erschließungsstraße zu legen. (Bezugspunkt im Zufahrtbereich gemäß Planzeichen). Eine Höhendifferenz bis max. 0,50 m ist zulässig.

## 3 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

Im gesamten Geltungsbereich gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.

## 4 FIRSTRICHTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

Die festgesetzte Firstrichtung ist dem Planeintrag zu entnehmen und hat parallel zur längeren Gebäudeseite zu verlaufen.

## 5 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUGB)

Bautyp	Größe in qm
Einzelhaus	540
Doppelhaushälfte	300

## 6 ANZAHL DER WOHNEINHEITEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Bautyp	Wohneinheiten (WE)
Einzelhaus	max. 2 WE je Wohngebäude
Doppelhaushälfte	max. 1 WE je Wohngebäude

## 7 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (ART. 81 BAYBO)

### 7.1 Gestaltung baulicher Anlagen

#### 7.1.1 Wohngebäude

##### Bautyp A:

Dachform: Satteldach (SD), auch höhenversetzt  
Dachneigung: 40° - 45°  
Dachdeckung: Ziegel- und Betondachsteine, rot/ braun/ grau/ anthrazit;  
Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut  
Dachüberstand: Ortgang und Traufe max. 0,60 m  
Bei überdachten Balkonen/ Terrassen max. 3,00 m  
Dachgaupen: zulässig Giebel- oder SchlepPGAUPEN  
Aneinandergereihte Dachgaupen sowie Einschnitte in die  
Dachflächen sind unzulässig  
Zwerch-/Standgiebel: Breite: max. 30 % der Gebäudelänge  
Wandhöhe: max. 4,50 m

##### Bautyp B:

Dachform: Satteldach (SD), auch höhenversetzt  
Dachneigung: max. 35°  
Dachdeckung: Ziegel- und Betondachsteine, rot/ braun/ grau/ anthrazit  
Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut  
Dachüberstand: Ortgang und Traufe max. 0,60 m  
Bei überdachten Balkonen/ Terrassen max. 3,00 m  
Dachgaupen: unzulässig;  
Zwerch-/Standgiebel: unzulässig;

#### 7.1.2 Garagen/ Carports/ Nebengebäude

Dachform: Satteldach (SD)/ Pultdach (PD)/ Flachdach (FD)  
Dachneigung: Satteldach max. 45°  
Pultdach max. 25°  
Dachdeckung: Ziegel- und Betondachsteine rot/ braun/ grau/ anthrazit  
Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut bei  
PD/ FD auch Bahnendeckung in Blech/ Titanzink;  
Dachüberstand: Ortgang und Traufe max. 0,60 m  
Dachgaupen: unzulässig;  
Zwerch-/Standgiebel: unzulässig;

### 7.2 Private Verkehrsflächen

##### Hinweis:

Stellplätze für Kraftfahrzeuge können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angeordnet werden. Hierfür ist eine isolierte Befreiung gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO einzuholen.

### 7.3 Grenzbebauung

An der Grundstücksgrenze zusammengebaute Garagen, Carports und Nebengebäude sind in Wandhöhe, Dachform, Dachneigung und Dachdeckung einheitlich auszubilden. Der Nachplanende hat sich dem Erstplanenden anzupassen.

### 7.4 Anzahl der Stellplätze

Bautyp	Stellplätze
Einzelhaus/ Doppelhaus	2 Stellplätze je WE

### 7.5 Abstandsflächen

Für die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen wird für die Abstandsflächen die Anwendung des Art. 6 BayBO angeordnet.

### 7.6 Einfriedungen

Art und Ausführung: - Straßenseitige Begrenzung

Holzlatenzaun, Metallzaun; lebende Zäune -

Seitliche und rückwärtige Begrenzung

Holzlatenzaun, Maschendrahtzaun; lebende Zäune

Zaunhöhe: max. 1,00 m ab fertigem Gelände

Sockel: unzulässig

### 7.7 Gestaltung des Geländes

#### 7.7.1 Abgrabungen/ Aufschüttungen

Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis zur OK der jeweiligen Erschließungsstraße zulässig. Eine Höhendifferenz bis max. 0,50 m zur OK der Erschließungsstraße ist zulässig. Die Geländeänderungen dürfen dabei nicht zum Nachteil Dritter ausgeführt werden.

Ein direktes Aneinandergrenzen von Abgrabungen und Aufschüttungen ist unzulässig. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Weitere Geländeunterschiede sind als natürliche Böschung auszubilden. Stützmauern entlang von Grundstücksgrenzen sind unzulässig.

#### Hinweise:

Die Geländehöhen sind auf die jeweiligen benachbarten Grundstücke abzustimmen.

Gemäß § 37 WHG sind Abgrabungen und Aufschüttungen so auszuführen, dass die Veränderungen bezüglich wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines Dritten erfolgen.

Im Bauantrag sind sowohl die bestehenden als auch die geplanten Geländehöhen darzustellen.

## B) GRÜNORDNUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB 8

**NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**

Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind als Rasen-, Wiesen- oder Pflanzflächen auszubilden. Eine Befestigung innerhalb dieser Flächen ist nur für Zugänge, Zufahrten, Stellplätze, Aufenthaltsbereiche und Einfriedungen zulässig. Die Versiegelung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

## 9 STELLPLÄTZE UND ZUFAHRTEN

Die KFZ-Stellplätze, KFZ-Stauräume und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (rasenverfugtes Pflaster, Schotterrassen, Rasengittersteine, Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen, Porenpflaster u. ä.).

### Hinweis:

Die Grundstücksentwässerung hat grundsätzlich nach DIN 1986ff zu erfolgen. Durch die Niederschlagswasserableitung der einzelnen Baugrundstücke dürfen öffentliche Flächen sowie angrenzende private Grundstücksflächen nicht negativ beeinträchtigt werden.

## 10 PFLANZMASSNAHMEN

### 10.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf Privatgrundstücken

#### Straßenraumbegrünung

Zur Begründung des Straßenraumes sind Bäume 2. Ordnung gemäß Artenliste 14.2 und den entsprechenden Mindestqualitäten auf den privaten Grundstücksflächen an den festgesetzten Standorten zu pflanzen.

Bei Gehölzen, die straßenraumwirksam auf den privaten Flächen festgesetzt sind, ist auf das Straßenraumprofil zu achten.

#### Nichtüberbaubare Grundstücksflächen

Zur Begründung der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind Bäume und Sträucher gemäß den Artenlisten 14.1, 14.2 und 14.3 in den festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen. Es sind vorwiegend standortgerechte Laubgehölze in Kombination mit Ziersträuchern zu verwenden, wobei der Anteil heimischer Gehölze mindestens 60 % beträgt.

Je angefangener 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, die von baulichen Anlagen nicht überdeckt werden, ist mindestens ein heimischer Laubbaum gemäß Artenliste 14.1 und 14.2 bzw. zwei Obstbäume in den festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen.

### 10.2 Öffentliche Grünflächen

#### Ortsrandeingrünung im Norden

Bei Strauch- oder Baum-/ Strauchpflanzungen im Übergangsbereich zur freien Landschaft sind ausschließlich heimische Gehölzarten (autochthon) gemäß Artenliste 14.1, 14.2 und 14.3 zu verwenden.

#### Gliedernde Grünfläche im Südosten

Zur Begründung der städtischen Grünfläche sind Bäume 1. und 2. Ordnung gemäß den Artenlisten 14.1 und 14.2 in den festgelegten Mindestqualitäten zu pflanzen.

## 11 PFLANZ- UND SAATARBEITEN

Die Bepflanzung der Freiflächen ist entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen herzustellen. Pflanz- und Saatarbeiten sind in der nach der Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode fachmännisch auszuführen.

## 12 PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN

Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausfallende Bäume und Sträucher sind nach zu pflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten

Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und arttypisch zu entwickeln sind.

### 13 SCHUTZ UND ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE

Zu erhaltender Baum- und Vegetationsbestand ist vor Beginn der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen" (neueste Fassung) durchzuführen. Die Bestimmungen der RAS-LP4 sowie der ZTV-Baumpflege sind zu beachten.

### 14 ARTENLISTEN

Bei der Gehölzverwendung ist auf das Einbringen autochthonen Pflanzmaterials (Vorkommensgebiet 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb), soweit verfügbar, zu achten.

Die Verwendung von Nadelgehölzen und Scheinzypressen ist nicht zulässig.

Zulässig sind alle regionaltypischen Obstgehölze, Nussbäume und Beerensorten. Aufgrund der Lage im Übergang zur freien Landschaft sind Nadelgehölze, Scheinzypressen sowie Hänge-, Trauer und Pyramidenformen unzulässig.

#### 14.1 Gehölze 1. Ordnung

Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 16-18, Straßenraumprofil, falls erforderlich  
Flächige Pflanzung: vHei, 250-300

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	

Winter-Linde und vergleichbare Arten.

#### 14.2 Gehölze 2. und 3. Ordnung

Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 14-16, Straßenraumprofil, falls erforderlich  
Flächige Pflanzung: vHei, 200-225

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Pyrus pyrastra	Wild-Birne
Sorbus aucuparia s. str.	Gemeine Eberesche

und vergleichbare Arten.

#### 14.3 Sträucher

vStr, mind. 4 Triebe, 60-100 (autochthon, falls verfügbar)

Berberis vulgaris	Berberitze
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Wildrosen und Beerensträucher in Arten und vergleichbare Arten

Auf Fragen aus dem Gremium nach Ausgleichsflächen und der sog. §13a- Regelung erwidert der Planer, dass grundsätzlich für jedes Baugebiet Ausgleichsflächen geschaffen

werden müssen, hier aber keine Ausgleichsflächen notwendig sind, was einen erheblichen Vorteil für die Gemeinde bedeutet. Die §13a-Regelung (Innenentwicklung) ist mit dem Landratsamt Kelheim abgestimmt worden. Man einigt sich nach eingehender Diskussion über die baulichen Möglichkeiten auf folgende Beschlüsse:

#### **BESCHLUSS:**

**Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen:**

**Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind vom Planer erläutert worden. Die Änderungen bezüglich Höhe der Zäune zwischen den Grundstücken von max. 2 Meter sind einzuarbeiten.**

#### **BESCHLUSS:**

**Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen:**

**Die Zustimmung zur Durchführung nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan nach Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren wird erteilt.**

*(Marktgemeinderat Pickel hat an beiden Beschlüssen wegen persönlicher Beteiligung nicht mitgewirkt)*

Der Bürgermeister dankt Herrn Bauer für seine umfangreichen Ausführungen.

### **3. Bauanträge**

#### **a) Bauantrag von Herrn Tobias Schäffer auf Ausbau des Dachgeschosses zur Ferienwohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 6 der Gemarkung Altessing (Hammerschmiedstraße 1)**

#### **SACHVERHALT:**

Der Bauwerber beantragt den Ausbau des Dachgeschosses zur Ferienwohnung im neu errichteten Anbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 6 der Gemarkung Altessing. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Kreuzsiedlung in Altessing.

## **BESCHLUSS:**

**Der Marktgemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen:**

**Das gemeindliche Einvernehmen zum Ausbau des Dachgeschosses zur Ferienwohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 6 der Gemarkung Altessing wird erteilt.**

Ein Bauantrag ist nicht fristgerecht und mit fehlenden Unterlagen eingegangen und wird in der nächsten Sitzungen behandelt.

## **4. Antrag auf Erweiterung des Verbandsgebietes des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Kelheim**

*Marktgemeinderatsmitglied Mederer erscheint zur Sitzung*

Der Bürgermeister gibt einen historischen Überblick über die Abwasserentsorgung in der Marktgemeinde Essing. Der Abwasserzweckverband Kelheim (AZV) beabsichtigt die Abwasseranlagen in Randeck und Eisensdorf zu übernehmen. Die Anlagen würden in den AZV übergehen. Die Gemeinde hätte dann keine Betreuungs- und Unterhaltsaufwendungen mehr zu leisten und die Gebühren und Beiträge sind dann Einnahmen des Zweckverbandes. Randeck und Eisensdorf liegen nicht im Verbandsgebiet des AZV, daher müsste das Zweckverbandsgebiet erweitert werden. Eine Förderschädlichkeit ist nicht gegeben, dies wurde vorab bereits geklärt. Zum Zeitpunkt der Errichtung der Abwasseranlagen war eine Förderung über den Zweckverband nicht möglich, daher hat damals die Gemeinde den Bau der Anlagen übernommen. Die anderen Mitgliedsgemeinden haben bereits Beschlüsse gefasst, dass auch ihre Anlagen von Ortsteilen vom AZV übernommen werden. Die Vorteile liegen auf der Hand, ein Entsorgungsgebiet mit einheitlichen Preisen, einheitlicher Rechtsstand, Vorbereitung der Digitalisierung sowie ein sichergestellter Bereitschaftsdienst. Von Seiten der Gemeinde sind noch einige Aufgaben (Anlagenbewertung, Bestandserhebung u. a.) zu erledigen, außerdem sind Abgabenrechtliche Auswirkungen der Übertragung einer Einrichtung auf einen Zweckverband abzuklären. Der Anschluss an den Zweckverband könnte dann frühestens zum 01.01.2018 erfolgen. Aus dem Gremium wird nachgefragt, ob die Abwassergebühren dann höher werden. Der Bürgermeister erwartet bei einem Beitritt geringere Gebühren und weitere Vorteile für die Bürger. Nach kurzer Diskussion fasst man folgenden

## **BESCHLUSS:**

**Der Marktgemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen:**

**Der Markt Essing beantragt beim Abwasserzweckverband Kelheim die Erweiterung des Verbandsgebietes um die Ortsteile Randeck und Eisensdorf. Das Ergebnis des Antrags ist dem Gremium mitzuteilen.**

## **5. Feuerlöschwesen**

### Beratung über Beschaffungen

Der Bürgermeister informiert über die Beschaffungsliste 2017 der Feuerwehr Essing. Hier bemängelt ein Gremiumsmitglied das grundsätzliche Prozedere, dass der Marktrat jedes Jahr über die Anschaffungen zu entscheiden habe, aber die notwendigen Fachkenntnisse zur Entscheidungsfindung nicht vorhanden sind. Es werden im Gremium alternative Möglichkeiten in Erwägung gezogen, wie z. B. ein Budget für die Feuerwehr. Man einigt sich schließlich darauf, in der heutigen Sitzung keinen Beschluss zu fassen, sondern den Bürgermeister zu beauftragen mit der Feuerwehrführung Einigkeit über die Anschaffungen zu erzielen und das Ergebnis in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

## **6. Beschlussfassung über die Haushaltsüberschreitungen 2016**

Hierzu verweist der Bürgermeister auf die Aufstellung der Kämmerei. Der Bürgermeister erläutert den Gremiumsmitgliedern ausführlich die dargestellten Überschreitungen:

### Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2016 des Marktes Essing

Stand: 06.02.2017

<b>HHSt</b>	<b>Ansatz Euro</b>	<b>Ist- Ausg. Euro</b>	<b>Differenz Euro</b>	<b>Bemerkung</b>
0200.6530	3.500	4.066,98	566,98	Marktblatt; höhere Kosten wegen Änderung Gestaltung Marktblatt
0600.5440	2.500	2.711,90	211,90	Rathaus; Mehrverbrauch von Gas, Strom, Wasser, Schmutzwasser
1300.5200	4.000	4.970,74	970,74	FFW; Mehrkosten für Pflege Atemschutzgeräte und Zweckausstattung
1300.5400	4.000	7.506,96	3.506,96	FFW; Mehrkosten für Bewirtschaftung Gerätehaus, Betankung Gas zum Jahresende
2150.7130	19.157	20.657	1.500	Schulverband; Schulaufwandsbeitrag für 2 Gastschulkinder Mittelschule Saal
3000.6300	5.000	24.122,25	19.122,25	Kultur; höhere Ausgaben für Tri-Art, Konzerte, Veranstaltungen (Deckung durch Einnahmen)
3600.6300	500	1.064,44	564,44	Denkmalpflege; vermehrte Ausgaben für Pflege Denkmäler
4639.5163	200	1.716,93	1.516,93	Kinderspielplätze; vermehrte Ausgaben für Unterhalt
4639.9350	1.000	4.115,40	3.115,40	Kinderspielplatz; Anschaffung von Kleinkinderspielgerät
4640.7008	30.600	54.522,20	23.922,20	Kindergarten; vermehrte Ausgaben wegen Erhöhung Basiswerte kindbezogene Förderung
5600.5400	6.500	12.200,95	5.700,95	Sportheim; vermehrte Ausgaben der Bewirtschaftung, Betankung Gas, Herstellungsbeitrag Wasser

5651.5000	8.000	13.642,31	5.642,31	MZH; vermehrte Ausgaben für laufenden Unterhalt, Reparaturen und Sanierung Duschaum
5651.5400	8.000	15.227,32	7.227,32	MZH; vermehrte Ausgaben für Herstellungsbeitrag Wasserversorgung (Verrechnung mit Einnahme)
6300.6300	100	434,82	334,82	Bauhof; höhere Ausgaben f. Stellenanzeigen
6300.9350	0	679,78	679,78	Bauhof; Ausgaben für Anschaffung Stabheckenschere (ohne Ansatz)
6303.9500	70.000	81.718,25	11.718,25	Neugestaltung Marktplatz; höhere Baukosten als Planansatz
6709.9400	0	2.277,47	2.277,47	Straßenbeleuchtung; Ausgaben für neue Brennstelle Randeck (ohne Ansatz)
6900.5142	0	9.826,43	9.826,43	Unterhalt Gewässer; Unterwassermäharbeiten Altwasser (ohne Ansatz)
7901.6300	13.000	17.055,37	4.055,37	Tourismus; vermehrte Ausgaben für Fremdenverkehr, Neugestaltung Website
8000.6300	600	2.142,32	1.542,32	Photovoltaikanlage; vermehrte Kosten des laufenden Betriebes durch Rep. Wechselrichter
8150.6400	1.000	12.978,94	11.978,94	Wasserversorgung; Mehrausgaben Umsatzsteuer zwecks Einnahme Herstellungsbeiträge
8150.6550	2.000	3.102,45	1.102,45	Wasserversorgung; Mehrausgaben Jahresabschluss Vorjahre Wasserversorgung, Betriebsaufgabe
9000.8100	25.800	27.547	1.747	Gewerbesteuerumlage; höhere Umlage wegen höheren Gewerbesteuereinnahmen

## **BESCHLUSS:**

**Der Marktgemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen:**

**Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von den im Haushaltsjahr 2016 aufgetretenen überplanmäßigen Ausgaben und genehmigt diese, soweit nicht bereits durch Beschluss angeordnet, vorbehaltlos.**

## **7. Antrag des Kreisjugendringes auf Bezuschussung der Sanierung des Hochseilgartens**

### **SACHVERHALT:**

Mit Schreiben vom 20.12.2016 hat der Kreisjugendring Kelheim einen Antrag auf Investitionskostenzuschuss für den Hochseilgarten in Sausthal gestellt. Der Kreisjugendring Kelheim betreibt seit 2006 einen erlebnispädagogischen Hochseilgarten in Sausthal. Dieser wird vor allem von Schulklassen, Jugendverbänden, Jugendgruppen, FSJ und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung genutzt. Der Hochseilgarten musste aus Sicherheitsgründen Ende September 2016 schließen und muss jetzt komplett neu aufgebaut werden. Die Kosten dieses Projektes belaufen sich auf ca. 55.000 €, 25.000 € können aus Eigenmitteln abgedeckt werden. Die restlichen Mittel sollen durch Fremdmittel bzw. Zuschüsse gedeckt werden.

Im Gremium wird darauf hingewiesen, dass der Markt Essing keine Zuständigkeit hat und sich die Anlage nicht im Gemeindegebiet befindet. Eine Förderung könnte dann zum Präzedenzfall werden und weitere Forderungen nach Zuschüssen in ähnlichen Fällen nach sich ziehen.

## **BESCHLUSS:**

**Der Marktgemeinderat beschließt mit 0 gegen 12 Stimmen:**

**Dem Kreisjugendring Kelheim wird für den Neubau des Hochseilgarten in Sausthal ein Zuschuss gewährt.**

*Antrag damit abgelehnt*

## **8. Naturschutzprojekt Altmühlleiten - Nachtragsfinanzierung**

### **SACHVERHALT:**

Der Landschaftspflegeverband Kelheim VöF e. V. mit Sitz in Kelheim hat mit Schreiben vom 03.02.2017 für das Altmühlleitenprojekt im Landkreis Kelheim um finanzielle Beteiligung für die nächsten zwei Jahre gebeten. Dieses Projekt von gesamtstaatlicher repräsentativer Bedeutung setzt Maßnahmen um, die der Aufrechterhaltung und Förderung des Naturschutzes, des Landschaftsbildes und damit auch der touristischen Attraktivität des Altmühltals dienen, so der Verband. Für die Jahre 2017 und 2018 wird gebeten sich mit dem bisherigen jährlichen Beitrag in Höhe von jeweils 1.533,-- € zu beteiligen. Davon werden 50 % wieder anderweitig gedeckt. Nach zwei Jahren ist dieses Projekt dann endgültig abgeschlossen. Im Gremium sieht man das Projekt und die bisherigen Maßnahmen positiv, deshalb fasst man folgenden

## **BESCHLUSS:**

**Der Marktgemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen:**

**Der Markt Essing beteiligt sich an dem Projekt „Altmühlleiten im Landkreis Kelheim“ des Landschaftspflegeverband Kelheim VöF e.V. mit einem jährlichen Beitrag von 1.533,-- € für die Jahre 2017 und 2018.**

## **9. Informationen und Anfragen**

- Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die **Website „marktessing.de“** jetzt online ist, aber noch einige Ergänzungen notwendig sind, z. B. die Wanderwege.
- Marktgemeinderat Brunner erkundet sich nach dem **Planungsstand Salzsilo**. Der Bürgermeister geht von einer Realisierung in diesem Jahr aus und gibt den Hinweis, dass die **Kirchenbeleuchtung** teilweise jetzt funktioniert. Der Hauptscheinwerfer muss noch instand gesetzt werden. Marktrat Brunner regt die Kirche in Altessing ebenfalls zu beleuchten.

- Marktgemeinderat Mederer sieht Probleme beim **Winterdienst Radweg Oberau**, die mangelnde Räumung ist eine Gefahr für Fahrradfahrer und Fußgänger so argumentiert er und bittet diese zu beheben. Der Bürgermeister sieht hingegen keine generelle Räumspflicht für den Markt Essing, sichert aber zu, mit dem Straßenbauamt nach einer Lösung zu suchen.
- Der Bürgermeister informiert über den organisatorischen Ablauf des **Essinger Faschingszugs** und weist auf die Verantwortung des Veranstalters Kultur- und Faschingsverein hin.
- Marktgemeinderat Schneider fragt nach, wem der **Defibrillator** im Bankgebäude gehört, dieser ist Eigentum des Marktes Essing, so der Bürgermeister.
- Marktgemeinderat Schäffer informiert, dass beim **Faschingsball in der Mehrzweckhalle** der Strom ausgefallen ist und bittet um technische Überprüfung des Sicherungskastens. Der Bürgermeister sichert das zu.
- Marktgemeinderat Ehrl fragt nach, ob zum 25-jährigen **Jubiläum des Rhein-Main-Donau-Kanal** Veranstaltungen in der Gemeinde geplant sind und es Überlegungen für einen **Nationalpark im Altmühltal** gibt. Der Bürgermeister antwortet, dass eine Veranstaltung an der Keltenschmiede geplant ist. Bezüglich des Nationalparks liegt dem Bürgermeister die Information vor, dass der Landkreis Kelheim nicht von sich aus, an die bayerische Staatsregierung herangetreten ist.

Nachdem keine Anfragen mehr vorliegen, wird der öffentliche Teil der Marktgemeinderatssitzung geschlossen.